



komba
gewerkschaft
sachsen-
anhalt

Rechtsschutzordnung der komba gewerkschaft sachsen-anhalt

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsschutzordnung gilt für die Mitglieder der *komba gewerkschaft sachsen-anhalt*.

§ 2 Begriff des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz im Sinne dieser Rechtsschutzordnung ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.

(2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung oder Vermittlung eines Rates oder einer Auskunft oder die Erstellung eines Rechtsgutachtens.

(3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Einzelmitglieds in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 3 Umfang des Rechtsschutzes

(1) Rechtsschutz wird nur für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eines Einzelmitgliedes im öffentlichen Dienst oder im privaten Dienstleistungssektor stehen. Dazu zählt auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personal- oder Betriebsrates oder einer Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie die Tätigkeit als Frauenbeauftragte oder die Tätigkeit als Vertrauensmann/Vertrauensfrau für Schwerbehinderte. Rechtsschutz wird auch in sozialen Angelegenheiten gewährt.

(2) In Disziplinar- und Strafverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Verfahrensrechtsschutz gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Ausnahmen sind in Sonderfällen statthaft.

(3) Verfahrensrechtsschutz soll nur gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Rechtsschutz wird gewährt, wenn die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung den gewerkschaftlichen Bestrebungen zuwiderläuft.

(4) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn der Rechtsschutzfall erst nach Erwerb der Mitgliedschaft des Einzelmitgliedes entstanden ist. Die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig.

(5) Soweit eine Rechtsschutzgewährung im Sinne des § 2 nach dieser Rechtsschutzordnung durch Dritte, insbesondere durch den Dienstherrn/Arbeitgeber erfolgt, entfällt eine Rechtsschutzgewährung nach dieser Rechtsschutzordnung.

§ 4 Rechtsschutzkosten

(1) Die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz werden kostenlos erteilt.

(2) Der Verfahrensrechtsschutz umfasst grundsätzlich nur die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung.

(3) Die Mitglieder haben die der *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn sie vor Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Rechtsstreites freiwillig aus der *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* ausscheiden. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anspruch auf Rechtsschutzgewährung; Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfahren bei der Rechtsschutzgewährung

(1) Rechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind grundsätzlich an die Geschäftsstelle zu richten. Dem Antrag ist eine eingehende Darstellung des Sachverhalts nebst Unterlagen beizufügen.

(2) Über die Bewilligung des Rechtsschutzes und die Art der Rechtsschutzgewährung entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgabe einem Mitglied des Landesvorstandes übertragen.

(3) Der Verfahrensrechtsschutz wird für jede Instanz gesondert bewilligt. Legt der Gegner des Rechtsschutzsuchenden nach Abschluss einer Instanz ein Rechtsmittel ein, so bedarf es für die Rechtsmittelinstanz keiner besonderen Rechtsschutzgewährung.

(4) Bei Gewährung von Verfahrensrechtsschutz bestimmt die *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* die Art der Prozessvertretung.

(5) Die *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* kann verlangen, dass ihr durch Übersendung sämtlicher Schriftsätze, gerichtlicher Verfügungen und Entscheidungen über den Gang des Verfahrens Mitteilung zu machen ist.

(6) Vergleiche bedürfen der Zustimmung der *komba gewerkschaft sachsen-anhalt*.

(7) Die *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* ist berechtigt, das in dem Verfahren gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Sie darf dies nicht zum Nachteil des betreffenden Einzelmitgliedes tun.

§ 7 Kostenabrechnung

(1) Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung erstattet. Honorarvereinbarungen mit Dritten können nur mit vorheriger Zustimmung getroffen werden.

(2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, ist das Einzelmitglied verpflichtet, diese Kosten einzuziehen und in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten an die *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* abzuführen oder den Anspruch an die *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* abzutreten.

§ 8 Entzug des Rechtsschutzes

(1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn das Einzelmitglied gegen die Vorschriften in dieser Rechtsschutzordnung verstößt. Gezahlte Kostenvorschüsse sind zurückzuzahlen.

(2) Das Gleiche gilt, wenn das Einzelmitglied, für das Rechtsschutz gewährt wird, nicht mehr Mitglied der *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* ist.

(3) Wird die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos, so kann die *komba gewerkschaft sachsen-anhalt* den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzordnung tritt am **16.07.2015** in Kraft.